

STADT STOLPEN, OT HELMSDORF

LANDKREIS SÄCHSISCHE SCHWEIZ - OSTERZGEBIRGE



„Wohngebiet Eschenallee“
im Ortsteil Helmsdorf

BEGRÜNDUNG

TEIL C

SATZUNG

Projekt: 2109

vom 19.04.2022, *mit redaktionellen Änderungen vom 20.10.2022*

xxx – Änderungen gegenüber der Fassung vom 19.04.2022

Kommunalplan Ingenieurbüro Ehart Neustadt in Sachsen – Tel. 03596 – 566 0 330
Fax 03596 - 566 0 331

INHALTSVERZEICHNIS

1.	AUFGABE UND NOTWENDIGKEIT	3
2.	VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG	3
2.1	ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN	3
2.2	ÖRTLICHE PLANUNGEN	4
2.3	GRÜNORDNERISCHE BELANGE	6
2.4	PLANGRUNDLAGEN	6
3.	BESTAND	6
3.1	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH	6
3.2	LAGE UND EINORDNUNG	6
3.3	BAUBESTAND / NUTZUNG	7
3.4	GRUNDBESITZ	7
3.5	STRASSEN UND WEGE	7
4.	PLANUNGSKONZEPT	8
4.1	PLANERISCHE ZIELSETZUNGEN	8
4.2.	BEBAUUNG UND GESTALTUNG	8
4.3	VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG	9
4.4	VER- UND ENTSORGUNG	9
4.5	<i>HINWEISE DES LANDRATSAMT SÄCHSISCHE SCHWEIZ – OSTERZGEBIRGE</i>	12
4.6	<i>HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE</i>	13
4.7	<i>HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE</i>	13
5.	STATISTIK FLÄCHENBILANZ	14
6.	AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN	15

ANLAGEN

1 – ÜBERSICHTSPLAN

2 - ENTWURFSPLANUNG REGENWASSERENTSORGUNG IB HAUSWALD BISSHOFSWERDA VOM 28.09.2022

BAUGRUNDGUTACHTEN IFG BAUTZEN VOM 12.01.2022 (ALS ANL. 3 IN ANL.2 ENTHALTEN)

1. AUFGABE UND NOTWENDIGKEIT

Die Stadt Stolpen beabsichtigt die im Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche an der Eschenallee städtebaulich zu entwickeln.

Berührt sind Teilflächen der Flurstücke 227/8, 227/9, 227/10, 227/11 und 227/12 der Gemarkung Oberhelmsdorf.

Hier soll eine kleine Baufläche für Wohngebäude geschaffen werden.

Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Ortsstraße „Eschenallee“, die direkt an den Geltungsbereich angrenzt.

Der Bebauungsplan wird weitgehend aus den Flächennutzungsplan entwickelt und soll im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Im südlichen Bereich des Flurstückes Nr. 227/12 wurde der Geltungsbereich bis zum Ende der gegenüberliegenden Bebauung erweitert um eine optimale Erschließung zu ermöglichen und die Bebauung an der Eschenallee abzurunden.

Mit der Planung nach § 13 b BauGB kann auf einen Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung verzichtet werden.

2. VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG

2.1 ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN

Die Stadt Stolpen ist im Landesentwicklungsplan von 2013 in der Raumkategorie Ländlicher Raum eingestuft.

Die Stadt Stolpen gehört in den Bereich des Mittelzentrums Pirna und zum Oberzentrum Dresden.

Entsprechend Karte 3 ist Stolpen mit seinen Ortsteilen als grenznahe Gebiet ausgewiesen.

Helmsdorf ist gemäß Karte 6 dem Westlausitzer Hügel- und Bergland zuzuordnen.

Entsprechend Karte 7 befindet sich das Plangebiet unweit eines Biotopverbundstreifens Fluss- und Bachauen bzw. -täler.

Gemäß der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge von 2020 sind für den Bereich der Stadt Stolpen folgende Aussagen getroffen:

Karte 2 – Das Plangebiet ist als Vorranggebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Auf Grund der Tatsache, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen bereits 2015 an dieser Stelle das Wohngebiet W3 ausweist, gehen wir davon aus, dass die Ausweisung des Vorranggebietes eine Ungenauigkeit im größeren Maßstab darstellt.

Entsprechend Karte 3 liegt das Plangebiet im Grenzbereich zum Vorranggebiet Kulturlandschaft – Aussicht vom Kulturdenkmal in weiträumiger sichtexponierter Lage (in diesem Fall der Burg Stolpen).

In den Karten 4 bis 5 finden sich keine Aussagen für das Plangebiet.

Karte 6 – Boden- und Grundwassergefährdung

Das Untersuchungsgebiet ist als Gebiet mit geologisch bedingter hoher Grundwassergefährdung gekennzeichnet. In diesen Gebieten ist der hohen Empfindlichkeit des Grundwassers aufgrund fehlender geologischer Deckschichten mit Schutzfunktionen gegenüber Schadstoffeinträgen durch angepasste Bewirtschaftungsformen/Nutzungen Rechnung zu tragen.

Karte 8 – Regionale Kooperation

Das Plangebiet wird der Region Dresden zugeordnet und ist durchschnittlich vom demographischen Wandel betroffen.

Karte 11 Tourismus und Erholung

Das Untersuchungsgebiet ist der Touristischen Destination Sächsische Schweiz zuzuordnen, wobei Stolpen als Ausflugsziel besonders hervorzuheben ist.

Karte 12 - Radverkehr

Der Radfernweg Deutschlandroute 4 verläuft durch die Ortslage Helmsdorf.

Karte 15 – Windenergienutzung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der harten Tabuzone (Siedlungsfläche).

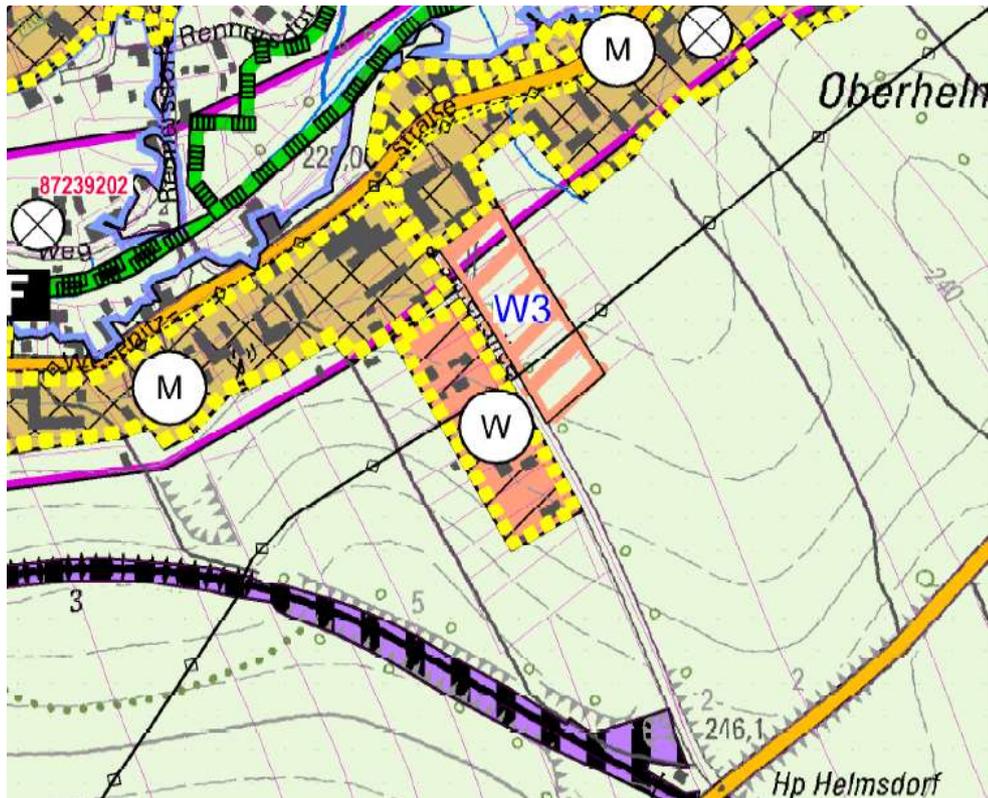
Karte 23 – Landschaftsgliederung

Das Plangebiet ist dem Westlausitzer Hügel- und Bergland zuzuordnen.

2.2 ÖRTLICHE PLANUNGEN

Flächennutzungsplan

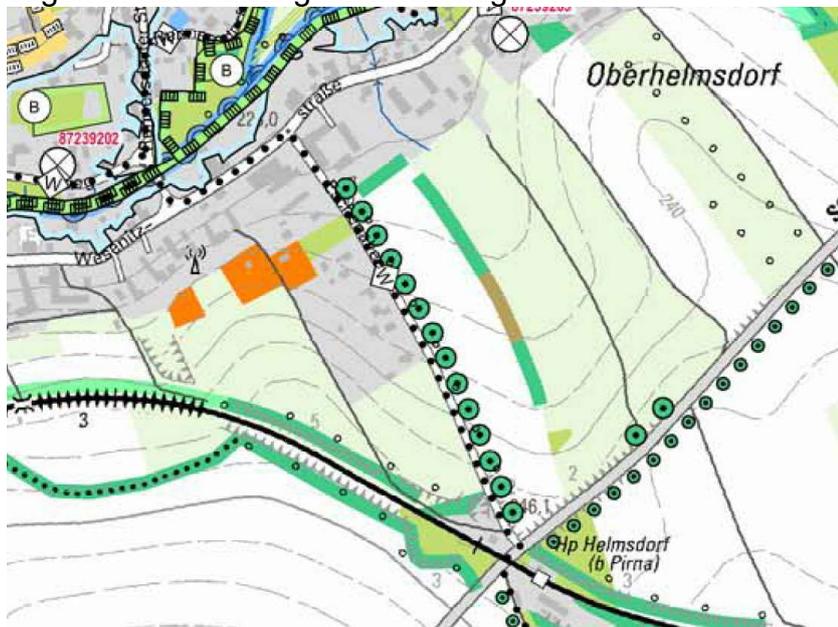
Für Stolpen liegt ein genehmigter Flächennutzungsplan vom 27.04.2015, mit redaktionellen Änderungen vom 28.09.2015 vor.



Ausschnitt FNP Stolpen vom 27.04.2015 mit red. Änderungen vom 28.09.2015

Landschaftsentwicklungsplan

Zum Flächennutzungsplan wurde ein Landschaftsplan erarbeitet, dessen Aussagen in der Planung berücksichtigt wurden.



Ausschnitt Landschaftsplan Stolpen vom 27.04.2015 mit red. Änderungen vom 28.09.2015

2.3 GRÜNORDNERISCHE BELANGE

Grundlage für die Grünordnung bilden der Landschafts- und Flächennutzungsplan sowie eigene Erhebungen.

Die Belange der Grünordnung wurden durch die Bestandsbewertung ermittelt und nach den Grundsätzen einer harmonischen Ortsentwicklung festgelegt. Eine detaillierte Erfassung und Bewertung ist auf Grund der Planbearbeitung nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Die landschaftsbildprägenden Großbäume *und die Feldgehölze nördlich des Plangebietes* befinden sich außerhalb des Bebauungsplanes und werden erhalten.

2.4 PLANGRUNDLAGEN

Grundlage für die Plandarstellung bilden:

- Katasterkartenauszug der aktuellen Liegenschaftskarte in digitaler Form
- Abfragen der leitungsgebundenen Medien und deren Planaussagen
- örtliche Erhebungen
- Vermessungsplan Ingenieurbüro für Vermessung PROSURVE Königshain vom 02/2022
- Entwurfsplanung Regenwasserentsorgung IB Hauswald Bischofswerda vom 14.03.2022

3. BESTAND

3.1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

Das insgesamt ca. 1,0 ha große Plangebiet liegt südlich der Ortslage Helmsdorf an der Eschenallee, einer Verbindungsstraße zur Staatsstraße S 164. Das Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke 227/8, 227/9, 227/10, 227/11, 227/12 und Teile des Flurstück Nr. 227/13 der Gemarkung Oberhelmsdorf.

Es wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Flächen, Flurstück Nr. 227/13 im Süden
- die Gemeindestraße „Eschenallee“ im Westen
- die Ortslage Helmsdorf mit dem Flurstück Nr. 227/6 im Norden
- die Flurstücke 201/1 und 201/2 im Norden und Osten sowie
- Teile der der Flurstücke 227/8, 227/9, 227/10, 227/11, 227/12 und 227/13 im Osten

3.2 LAGE UND EINORDNUNG

Das Plangebiet grenzt in der Ortsmitte an die Ortslage an.

Die Eschenallee ist im westlichen Teil bereits mit kleineren Wohngebäuden bebaut. Nun soll die gegenüberliegende Fläche aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Das Plangebiet steigt von 231,2 m DHHN2016 im Nordosten auf ca. 237 m im Südwesten hin leicht an. Die Erschließung wird über die Eschenallee gesichert. Die Straße und der straßenbegleitende Gehölzstreifen bleiben außerhalb des Bebauungsplanes.

Das gesamte Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet in einer Tiefe von ca. 50 m entwickelt. Dabei ist ein Ortsrand in einer Breite von ca. 8 m bis 10 m vorgesehen.

Die Lage der des Bebauungsplan wurde an Hand der vom Vermessungsamt bereitgestellten digitalen Katasterkarte im Lagebezug ETRS89 erstellt. Vor der Bauanzeige sind die Grundstücksgrenzen amtlich bestimmen zu lassen.

3.3 BAUBESTAND / NUTZUNG

Die Plangebietsflächen sind frei von Bebauung und werden als Ackerland genutzt. Direkt an der nördlichen Geltungsbereichsgrenze befindet sich ein schmaler ca. 1,5 m breiter Streifen Wiese (Ackerrandstreifen) mit Gebüsch Stammumfang 0,15 m bis 0,25 m der Baumarten Esche und Birke.

3.4 GRUNDBESITZ

Im Plangebiet befinden sich alle Flurstücke in Privateigentum. Die angrenzende Verkehrsfläche ist im Eigentum der Stadt Stolpen.

3.5 STRASSEN UND WEGE

Das Plangebiet wird durch die Gemeindestraße „Eschenallee“ erschlossen. Die Erschließung kann direkt von der Gemeindestraße aus erfolgen.

Im nördlichen Bereich der Eschenallee ca. 100 m nördlich des Plangebietes befindet sich der Haltestelle des ÖPNV mit den Linien R234 und R265.

Am südlichen Ende der Eschenallee befindet sich der Haltepunkt Bahnhof Helmsdorf der Regionalbahn.

Weiterhin verläuft der Wanderweg gelber Punkt entlang des Plangebiets.

In der Ortslage tangiert der Deutschlandradweg D4 den Untersuchungsraum.

4. PLANUNGSKONZEPT

4.1 PLANERISCHE ZIELSETZUNGEN

Im Ortsteil Helmsdorf fehlen Bauflächen für die Ansiedlung junger Leute aus dem Ort.

Aus diesem Grund sollen beide im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen perspektivisch entwickelt werden.

Unter Aufnahme der westlichen Bebauung soll an der Eschenallee die Möglichkeit zur Errichtung von ca. 8 - 9 Wohngebäuden geschaffen werden.

Die Ausweisung begründet sich aus dem Bedarf an Wohnflächen in der dörflichen Lage.

Mit diesem Bebauungsplan wird die Siedlungsstruktur im Bereich der Eschenallee in Helmsdorf vorhandenen Bebauung aufgenommen und weiterentwickelt.

Sie ist gekennzeichnet von einem Wechsel mittlerer und kleiner Siedlungs- bzw. Wohngebäude, die sich parallel oder senkrecht entlang der Eschenallee ausrichten.

Eine bauliche Lücke befindet sich an der Stelle, an der die überörtliche Gasleitung das Plangebiet quert. Sie ist auch auf der östlichen Seite frei zu halten.

Um den Charakter in dieser Ortssituation zu wahren, gehen die Planungen von folgenden Prinzipien aus:

- Beibehaltung des ländlichen Charakters bei der Gestaltung der Gebäude und Freiflächen
- ortstypische Gebäudeform und Größe, lockere Gebäudestellung
- Ausrichtung der Firstrichtungen parallel oder rechtwinklig zur Eschenallee
- Anpassung an die topografische Situation
- Erhalt des Großgrünes entlang der Straße (außerhalb des Bebauungsplanes),
- Schaffung eines Ortsrandes durch Anpflanzung einer Streuobstwiese bzw. –streifens am östlichen und südlichen Plangebietsrand
- Berücksichtigung ökologischer Planungsziele.

Der Ausschluss der Nutzungen entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 der Baunutzungsverordnung erfolgt aufgrund der Kleinräumigkeit des Plangebietes. Diese Einrichtungen würden sich nicht in die städtebauliche Ordnung des Dorfes einfügen.

4.2. BEBAUUNG UND GESTALTUNG

Der Bebauungsplan legt landschaftstypische Hausformen mit einer begrenzten Höhenentwicklung und Gestaltungselementen wie Dachform und -neigung fest.

Die Grundstruktur leitet sich aus der am Standort vorhandenen Bebauung ab. Mit der Wählbarkeit der Firstrichtung, parallel oder rechtwinklig zur Verkehrsfläche wird an die Siedlungsstruktur der bestehenden Bebauung angeknüpft und den Anforderungen an energieoptimiertes Bauen Rechnung getragen. Die Festlegung der Baugrenzen sichert eine harmonische Siedlungsstruktur.

Die Gebäudegestaltung sollte im traditionellen Sinne durch deutliches Absetzen des Obergeschosses vom Erdgeschoss, z. B. Erdgeschoss als Putzfassade, Obergeschoss mit Holzverkleidung, erfolgen.

4.3 VERKEHRSTECHNISCHE ERSCHLIEßUNG

Die Erschließung der Baugrundstücke erfolgt direkt von der Eschenallee aus. Für den ruhenden Verkehr werden aufgrund des kleinen Gebietes keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen.

Die Anzahl der Stellflächen richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Sächsischen Bauordnung. Pro Wohneinheit sind 2 Stellflächen für PKW vorzusehen.

An den Ausfahrtsbereichen der Grundstücke sind die Sichtdreiecke von Bepflanzung über 0,8 m frei zu halten um ein gefahrloses Ausfahren in den öffentlichen Verkehrsraum zu ermöglichen.

4.4 VER- UND ENTSORGUNG

4.4.1 TRINKWASSERVERSORGUNG

Die Eschenallee wird im Bereich des Flurstückes Nr. 227/8 durch die Trinkwasserleitung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittlere Wesenitz“ DN 80 gequert.

Die Leitung wird im Zuge der Erschließungsarbeiten innerhalb des Plangebietes erneuert. Dazu ist vorgesehen, die neue Leitung geringfügig nach Süden, an die Grundstücksgrenze zu verschieben.

Zur Versorgung des Gebietes mit 9 Wohngebäuden ist ein neuer Anschluss aus Richtung Hauptleitung erforderlich.

Es besteht satzungsrechtlicher Anschlusszwang.

Hinsichtlich des Bedarfs an Wasser für den menschlichen Gebrauch besteht satzungsrechtlicher Benutzungszwang.

Im Übrigen sind die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung (WVS) zu beachten.

Die Bauherren haben beim Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittlere Wesenitz“ rechtzeitig einen Antrag auf Wasserversorgung einzureichen.

Sofern die Herstellung der Erschließungsanlagen für die Wasserversorgung nicht über einen städtebaulichen Vertrag mit einem Dritten vereinbart werden, ist klarzustellen, dass das Bauland mit Blick auf die Erhebung des Wasserversorgungsbeitrages gemäß WVS kommunalabgabepflichtig ist.

4.4.2 SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

Für Helmsdorf existiert keine zentrale Abwasserentsorgung.

Für alle Flurstücke im Baugebiet sind vollbiologische Einzelkläranlagen vorzusehen. Der Überlauf der vollbiologischen Kläranlagen ist im südlichen Bereich des Plangebietes (Flurstück Nr. 227/12 und 227/13) getrennt von der Regenwasserversickerung zu versickern. *Standorte der Versickerungsflächen für biologisch gereinigtes Abwasser sind auf den Grundstücken in Abhängigkeit der Bauwerkseinordnung innerhalb und außerhalb der Baugrenzen frei wählbar.*

Im nördlichen Teil des Plangebietes ist der Ablauf der Kläranlagen gemeinsam mit dem Überlauf der Regenwasserrückhaltung über den unbenannten Graben in den Flurstücken Nr. 229/2 und 229/5 der Wesenitz zuzuleiten. Eine gemeinsame Ableitung über eine *private* Teilortskanalisation ist möglich.

4.4.3 REGENWASSERENTSORGUNG

Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser der Flurstücke Nr. 227/8, 227/9, 227/10 und 227/11 ist auf den jeweiligen Grundstücken zurück zu halten und gedrosselt im Rahmen des natürlichen Ablaufs in den auf den Flurstücken Nr. 229/5 und 229/6 verlaufenden Graben der Wesenitz zuzuleiten.

Dazu sind im nordöstlichen Teil des Plangebietes Rückhaltungen mit einer Drosselung auf 1 l/s zu errichten. In der Planzeichnung sind diese Bereiche durch das Planzeichen Umgrenzung von Flächen für Versickerung und Regenrückhalteanlagen gekennzeichnet.

Im südlichen Bereich des Baugebietes, die Flurstücke Nr. 227/ 12 und 227/13 betreffend, *ist* das Niederschlagswasser durch geeignete Einrichtungen auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Einen Vorschlag dazu unterbreitet die Regenwasserkonzeption des IB Hauswald (Anlage 2).

Ergänzend dazu ist auch die Rückhaltung des Wassers in Zisternen und dessen Verwendung als Brauchwasser möglich.

Die Versickerung bedarf gemäß ErlFreihVO keiner Erlaubnis, wenn das Niederschlagswasser nicht häuslich, landwirtschaftlich, gewerblich oder in anderer Weise gebraucht, das Grundstück nicht gewerblich genutzt und das Dach nicht kupfer-, zink-, oder bleigedeckt wird. Erst wenn eine Versickerung nicht möglich ist, sollte das auf den Grundstücken anfallende gering verschmutzte Niederschlagswasser auf kurzem Wege einem Vorfluter zugeführt oder in ein entsprechendes Entwässerungssystem eingeleitet werden.

Die Ableitung von nur gering verschmutztem Niederschlagswasser aus nicht gewerblichen Einzelgrundstücken stellt einen Gemeingebrauch gemäß §§ 34 und 35 SächsWG dar und bedarf ebenfalls keiner Erlaubnis.

Durch die Festsetzung möglichst große Anteile unbefestigter Flächen zu schaffen, soll der Versiegelungsgrad gering gehalten werden.

4.4.4 LÖSCHWASSERVERSORGUNG

Die Löschwasserversorgung erfolgt in begrenztem Maße aus der Trinkwasserleitung. Im Bereich Eschenallee 2 befindet sich ein Löschwasserhydrant mit einer Leistung von 5 bar, das entspricht eine Entnahmemenge von 55 m³/h. Damit ist der Löschwasserbedarf von 48 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden gesichert.

Darüber hinaus befindet sich 300 m nördlich des Plangebiets eine Löschwasserentnahmestelle im Gewässer Wesenitz.

4.4.5 ELEKTROENERGIEVERSORGUNG

Das Baugebiet ist über die vorhandene Niederspannungsleitung erschließbar.
Die Leitung läuft entlang der Eschenallee
Die Versorgung des Plangebietes ist möglich.

Generell sind bei der Errichtung von Bauwerken folgende seitliche Mindestabstände zu den Energieanlagen einzuhalten:

- zu Kabeltrassen von Bauwerken	0,5 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Kabeltrassen vom äußeren Rand der Baugrube	1,0 m zur Achse äußeres Kabel
- zu Niederspannungsfreileitungen (blank)	3,0 m zur Trassenachse
- zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert)	1,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Holzmasten	6,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen Betonmasten	7,5 m zur Trassenachse
- zu Mittelspannungsfreileitungen (isoliert)	1,5 m zur Trassenachse

Können die Abstände nicht eingehalten werden ist eine zwingende Abstimmung mit dem Versorgungsunternehmen notwendig.

In Kreuzungs- und Näherungsbereich mit Kabeln ist nur Handschachtung gestattet.

Bei Baumaßnahmen sind die anerkannten Regeln der Technik (wie z.B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, UV-Vorschriften) zu beachten.

4.4.6 GASVERSORGUNG

Das Gebiet verfügt über keinen Gasanschluss, die Gasleitung verläuft in der Wesenitztalstraße. Aus derzeitiger Sicht wird kein Gasanschluss gewünscht.

4.4.7 FERNMELDEANLAGEN

Westlich der alten Hauptstraße befindet sich die Telefon-Freileitung.

Es ist möglich die vorhandenen Fernmeldeanlagen zu nutzen bzw. zu erweitern.

Ein entsprechender Antrag ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn beim Versorgungsunternehmen zu stellen.

Sind Erschließungsmaßnahmen seitens der Telekom gewünscht, wenden sich Bauträger/ Bauherren bitte an den Telekom-Bauherren-Service (kostenfreie Hotline:0800 33 01903, Mo-Fr von 8-20 Uhr, Sa von 8-16 Uhr, Website: www.telekom.de/bauherren).

Nach Aussagen der Deutschen Telekom Technik GmbH ist eine unterirdische telekommunikationstechnische Erschließung des Plangebietes aus wirtschaftlichen Gründen durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich.

4.4.8. MÜLLENTSORGUNG

Die Entsorgung des anfallenden Mülls wird gemäß der Abfallsatzung des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge unter Verantwortung des

Zweckverbandes „Abfallentsorgung Oberes Elbtal“ (ZAOE) durch ein Entsorgungsunternehmen ausgeführt.

4.4.9 WERTSTOFFERFASSUNG

Für die Wertstofffassung sind die Standorte im Ortsteil Helmsdorf zu nutzen.

4.5 HINWEISE DES LANDRATSAMTES SÄCHSISCHE SCHWEIZ – OSTERZGEBIRGE

4.5.1 Hinweise zu Bodenarbeiten

„Erdarbeiten sind möglichst nicht in Nasszeiten und in Frost- und Tauperioden durchzuführen.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der in Anspruch zu nehmenden Fläche vorhandener Oberboden (Mutterboden) abzuschleiben, in Mieten zwischen zu lagern und vor Vernichtung, Vergeudung und Erosion zu schützen. Bodenaushub ist getrennt nach Unterboden und mineralischem Untergrund zu erfassen und in Mieten zwischenzulagern. Boden soll möglichst vor Ort wiederverwertet werden. Eine Vermischung der unterschiedlichen Bodenschichten ist unzulässig.

Nach der Empfehlung im Baugrundgutachten auf Seite 10 ist wegen der staunässegefährdeten Böden (und deren besonderen physikalischen Eigenschaften) das Anlegen von Baustraßen einzuplanen.

Dabei ist zunächst der Mutterboden abzuschleiben. Anschließend ist Geotextil aufzubringen.

Erst auf diesem Geotextil ist dann stabilisierendes Material wie Mineralgemisch oder Beton-Recyclingmaterial in ausreichender Stärke aufzubringen.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die Baustraßen komplett zurückzubauen und bei Notwendigkeit der Boden wieder aufzulockern.

Für Geländeanschüttungen evtl. notwendiges Fremdmaterial von einem anderen Herkunftsort darf nur dann eingebaut werden, wenn das Material auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig entsprechend § 12 Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bewertet wurde.

Böschungen sind dabei so zu gestalten, dass Erosion und Hangrutschungen vermieden werden. Üblich sind eine standsichere Abflachung und eine sofortige Begrünung.“

4.5.2 Inklusion von Menschen mit Behinderungen

Im Sinne der Inklusion sind örtliche Strukturen so zu gestalten, dass sie von Menschen mit und ohne Behinderung, Frauen und Männern, Kindern, ältere Bürger, eben von der gesamten Bevölkerung genutzt werden können. Der Bedarf an barrierefreien Strukturen und Gebäuden wird in den nächsten Jahren erheblich steigen und sollte bei Planungen berücksichtigt werden.

Bei der Erschließung des Baugebietes sollte darauf geachtet werden, dass die Vorgaben zur Barrierefreiheit eingehalten werden und Menschen mit Beeinträchtigung und Hilfsmitteln ausreichend Bewegungsraum haben, um das neue Wohngebiet bei Bedarf zu nutzen. An die zukünftigen Bauherren kann man nur appellieren, an eine möglichst barrierefreie Bauweise zu denken.

4.6 HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR ARCHÄOLOGIE

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem unmittelbaren Umfeld, die nach § 2 SächsDschG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [0-75110-01]).

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Untersuchungen (Grabung 1) durchgeführt werden. Gegebenenfalls auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren (Grabung 2).

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Der Vorhabenträger wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG).

Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Vorhabenträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

4.7 HINWEISE DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE

Baugrund

Die Aussagen des als Anlage 3 der Begründung beigefügten Baugrund- und Versickerungsgutachtens werden bestätigt.

Es wird empfohlen planungsseitig zu beachten, dass die zulässigen Sohldrücke und zu erwartenden Setzungen im Plangebiet standortspezifisch variieren können.

Der Bauherr wird empfohlen das Gutachten nach Vorliegen dieser Planungsangaben fortzuschreiben und alle künftigen Gründungssohlen durch die Baugrundsachverständige abnehmen und freigeben zu lassen.

Regenwasserversickerung

Die Versickerungsfähigkeit des geologischen Untergrundes ist durch ortskonkrete Versuche und Berechnungen nach DWA-A 138 nachzuweisen.

5. STATISTIK FLÄCHENBILANZ

Die Flächen im Planungsraum gliedern sich wie folgt:

	m ²	%
Allgemeines Wohngebiet	7.875	78,2
Grünfläche (privat)	2.191	21,8
Gesamtfläche	10.066	100,0

Geplante Bebauung:

Anzahl der Baugrundstücke:

8 - 9

6. AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

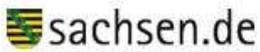
	Datum
– Aufstellungsbeschluss Nr. 49/ 2021 zum Bebauungsplan im Verfahren nach § 13b BauGB	19.07.21
– Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Stolpner Anzeiger Nr. 8 vom	06.08.21
– Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Stadtrates Nr. <i>25/2022</i>	<i>25.04.22</i>
– Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange über die Auslegung	<i>27.04.22</i>
– Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB	
a.) Bekanntmachung im Stolpner Anzeiger Nr. <i>5</i>	<i>06.05.22</i>
b.) Auslegung des Planentwurfs und der Begründung vom	<i>16.05.22</i>
bis	<i>16.06.22</i>
– Abstimmung mit den Nachbargemeinden	<i>27.04.22</i>
– Abwägung der Anregungen der TÖB und Bürger sowie Satzungsbeschluss Nr.	
– Mitteilung über die Abwägung	
– Anzeige des Satzungsbeschlusses beim Landratsamt Sächsische Schweiz	
– Ortsübliche Bekanntmachung	
– Der Bebauungsplan ist seit dem rechtsverbindlich.	

Hirdina
Bürgermeister

Anlagen:

1 – Übersichtsplan

2 - Entwurfsplanung Regenwasserentsorgung IB Hauswald Bischofswerda vom 28.09.2022



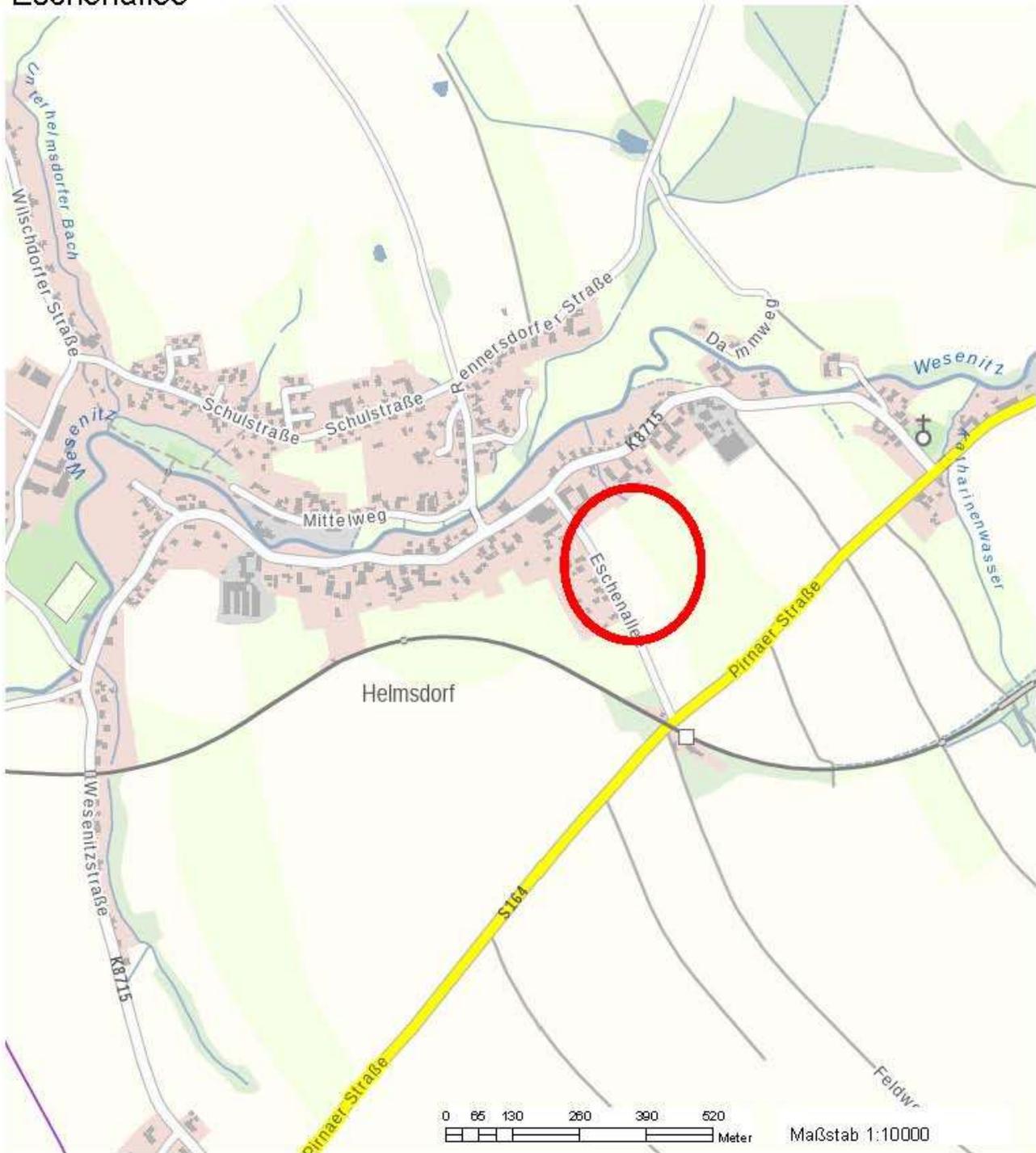
Wohngebiet
Eschenallee

Geoportal Sachsenatlas

Übersichtsplan



30.06.2021



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:

© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2020, Datenquellen: http://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen
Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: servicedesk@geosn.sachsen.de